

Entschädigungsregelung für Eltern bei Kita- und Schulschließungen

Seit dem 16. März 2020 sind bundesweit flächendeckend Kindertageseinrichtungen und Schulen geschlossen. Zwar wird grundsätzlich eine Notbetreuung für Kinder unter 12 Jahren angeboten. Diese richtet sich jedoch nur an Eltern, die in der Daseinsvorsorge tätig sind, also etwa in medizinischen Einrichtungen, der Produktion und Versorgung von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs, bei der Polizei, der hauptberuflichen Feuerwehr oder in der kritischen Infrastruktur, sowie an Alleinerziehende. Da soziale Kontakte außerhalb des eigenen Haushalts generell zu vermeiden sind, insbesondere zu den sonst häufig zur Verfügung stehenden, nun aber durch den Corona-Virus besonders gefährdeten Großeltern, stehen daher nunmehr viele berufstätige Eltern vor dem Problem, ihre Kinder für derzeit noch nicht absehbare Zeit selbst betreuen zu müssen. Oftmals führt dies zu erheblichen Verdienstaufschlägen, wenn die Möglichkeiten, bezahlt zu Hause zu bleiben (etwa durch Urlaub oder Abbau von Überstunden), erschöpft sind. Der Gesetzgeber hat nun reagiert und im Infektionsschutzgesetz („IFSG“) eine Entschädigungsregelung für Eltern vorgesehen, die aufgrund Kita- oder Schulschließungen Verdienstaufschläge erleiden.

§ 56 IFSG sieht nunmehr vor, dass erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, eine Entschädigung in Höhe von 67% des entstandenen Verdienstaufschlags erhalten, wenn sie während der vorübergehenden Kita- oder Schulschließung aufgrund IFSG die Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können. Als Verdienstaufschlag gilt das Netto-Arbeitsentgelt zzgl. Kurzarbeitergeld, auf das der Arbeitnehmer Anspruch hätte, wenn er nicht an der Erbringung seiner Arbeitsleistung gehindert wäre. Die Entschädigung wird für längstens sechs Wochen gewährt; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von EUR 2.016,00 gewährt.

Dieser Entschädigungsanspruch gilt zeitlich befristet für Verdienstaufschläge im Zeitraum zwischen 30. März 2020 und 31. Dezember 2020.

Bei Arbeitnehmern wird die Entschädigung zunächst vom Arbeitgeber ausgezahlt und die ausgezahlten Beträge diesem auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Die Fälligkeit der Entschädigungsleistungen richtet sich nach der Fälligkeit des aus der bisherigen Tätigkeit erzielten Arbeitsentgelts. Auf Antrag hat die zuständige Behörde dem Arbeitgeber einen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrages zu gewähren.

Bei Selbstständigen wird die Entschädigung auf Antrag von der zuständigen Behörde gewährt und zwar jeweils zum Ersten eines Monats für den abgelaufenen Monat. Die zuständige Behörde hat auf Antrag einen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung zu gewähren.

Der Antrag auf Erstattung bzw. Entschädigungszahlung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der erwerbstätige Sorgeberechtigte an der Erbringung seiner Arbeitsleistung gehindert war, zu stellen. Dem Antrag ist von Arbeitnehmern eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des in dem für sie maßgeblichen Zeitraum verdienten Arbeitsentgelts und der gesetzlichen Abzüge, von Selbständigen eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommens beizufügen.

Welche Behörde für die Erstattung bzw. Entschädigungszahlung zuständig ist, hängt vom jeweiligen Bundesland ab. Im Saarland etwa ist zuständige Behörde das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, in Rheinland-Pfalz dagegen liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Auf den Internetseiten der zuständigen Behörden finden sich Merkblätter sowie Antragsformulare für Entschädigungen nach dem IFSG. Die neu eingeführte Entschädigung für Verdienstauffälle wegen Kita- und Schulschließungen findet sich derzeit zwar noch nicht in den bereitgestellten Unterlagen. Es ist aber damit zu rechnen, dass diese zeitnah entsprechend ergänzt werden und zur Beantragung der Erstattung bzw. Entschädigungszahlung für Verdienstauffälle Sorgeberechtigter zur Verfügung stehen.

Weiterführende Links für das Saarland und Rheinlad-Pfalz:

<https://www.saarland.de/221386.htm>

<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/gesundheitswesen/oeffentliches-gesundheitswesen/aufgaben-nachdem-infektionsschutzgesetz/>

Die vorstehenden Informationen stellen weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung dar und sind nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

Wir behalten uns das Recht vor, die auf dieser Website angebotenen Informationen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.